

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Geschäftsstelle der Vertragskommission: III D 2
90227 5364, quer: 9227

Beschluss Nr. 10/2011 der Vertragskommission Jugend vom 10.10.2011

Änderung des Berliner Rahmenvertrages für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug) vom 15.12.2006

Die Vertragskommission Jugend beschließt, den BRV Jug in den Textziffern 6.1.2., 9.4. (neu), 12.1., 13.1. und 13.2., 14.1., 15.1. und 19.1. gemäß der beigefügten Anlage zu ergänzen bzw. zu ändern.

Anlage

zum Beschluss Nr. 10/2011 der Vertragskommission Jugend vom 10.10.2011

Die Textziffern lauten neu wie folgt:

6.1.2. Die Trägerverträge sind angebotsbezogene Verträge für die einzelnen Einrichtungen und Dienste und beschreiben die konkreten Bedingungen für die Leistungserbringung durch die einzelnen Leistungserbringer. Mit den Trägerverträgen werden jeweils die Leistung, die Qualitätsentwicklung, das sich daraus ergebende Entgelt und die Laufzeit vereinbart.

9.4. (neu) Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung ist berechtigt, die vereinbarungsgemäße Erbringung der Leistungsmerkmale nach Tz 9.1. im Rahmen der vereinbarten Verfahren zur Qualitätsentwicklung zu überprüfen.

12. Erst- und Neuvereinbarung

12.1. Bei Inbetriebnahme einer Einrichtung/eines Dienstes oder bei Neuverhandlung eines Trägervertrages nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit muss mit einem Leistungserbringer innerhalb von sechs Wochen nach schriftlicher Aufforderung der Trägervertrag verhandelt werden. Zu diesen Verhandlungen soll erst aufgefordert werden, wenn innerhalb einer Vorphase eine Verständigung über die zu erbringende Leistung und die Qualitätsentwicklung erreicht worden ist und der Leistungserbringer eine für die Entgeltermittlung geeignete Kalkulation vorlegt.

Kommt innerhalb des Zeitraums von sechs Wochen nach schriftlicher Aufforderung zu Verhandlungen kein Trägervertrag zustande, kann die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII angerufen werden.

13.1. Soll nach Ende der vertraglich vereinbarten Laufzeit oder nach einer Kündigung des Trägervertrages ein neuer Trägervertrag abgeschlossen werden, gilt Tz 12.1. entsprechend. Wurden in einem Trägervertrag unterschiedliche Leistungsbereiche zusammengefasst, kann sich eine Kündigung auch nur auf den in der Kündigung bezeichneten Leistungsbereich beschränken.

13.2. Eine Neuverhandlung der Trägerverträge vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit können Berlin oder der Leistungserbringer nur verlangen, wenn

- a. ein Sachverhalt gemäß § 78d Abs. 3 SGB VIII vorliegt,
- b. sich der Entgeltanteil für betriebsnotwendige Investitionen verändert,
- c. Sachverhalte vorliegen, die eine Überprüfung und Änderung der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung erforderlich machen.

Sofern beide Vertragspartner mit der Beschränkung einverstanden sind, kann sich die Neuverhandlung auch auf einzelne Positionen des Trägervertrags beziehen. In diesen Fällen werden die unveränderten Positionen des gekündigten Trägervertrages in den neuen Vertrag übernommen.

Die Tz 12.1. und 13.1. finden entsprechende Anwendung.

14. Laufzeit und Wirksamkeit der Trägerverträge

14.1. Trägerverträge und deren Bestandteile treten mit dem Tage ihres Abschlusses in Kraft, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

Die jeweilige Laufzeit wird zwischen dem Leistungserbringer und der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung vereinbart. Sie soll in der Regel 3 Jahre betragen. Im Einvernehmen beider Vertragspartner kann eine abweichende Laufzeit vereinbart werden.

Die Leistungsvereinbarung nach Tz 9 und die Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach Tz 11 verlängern sich jeweils um die entsprechend vereinbarte Laufzeit, wenn nicht bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit der Weitergeltung schriftlich widersprochen wird. Bezogen auf die Entgeltvereinbarung nach Tz 10 findet § 78d Abs. 2 letzter Satz Anwendung.

15.1. Gibt es Anzeichen dafür, dass ein Leistungserbringer dauernd oder wiederholt gegen Verpflichtungen entsprechend den Vorgaben des Rahmen- oder Trägervertrages verstößt, fordert die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung den Leistungserbringer zu einer Stellungnahme auf. Die Verbände sollen von ihren Trägern beteiligt werden. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme soll angemessen sein und mindestens zwei Wochen betragen. Der Leistungserbringer hat so die Möglichkeit darzulegen, dass er seine Verpflichtungen einhält. Liegen danach weiterhin begründete Anhaltspunkte für konkrete andauernde oder wiederholte Pflichtverletzungen vor, kann sich die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung unter Einbeziehung der Jugendämter vor Ort von der Erfüllung der vereinbarten Leistungs- und Qualitätskriterien überzeugen. Werden diese Verstöße nicht innerhalb einer weiteren angemessenen Frist ausgeräumt, kann Berlin den Trägervertrag fristlos kündigen.

19.1. Bei der Neuverhandlung eines Entgeltes insbesondere nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit oder bei einem Verlangen auf Neuverhandlung der Trägerverträge nach Tz 13.2. ist der Leistungserbringer verpflichtet, der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung seine Kosten plausibel und transparent zu erläutern.

Alle Entgeltanteile (Personalkosten, betriebsnotwendige Investitionen sowie die übrigen Sachkosten) werden angebots- bzw. einrichtungsbezogen und im notwendigen Umfang verhandelt und vereinbart. Die Entgelte im ambulanten Leistungsbereich werden auf Basis der Beschlüsse der Vertragskommission vereinbart.